

**Geschäftsordnung des Stadtrates Fürth
- Synopse der Änderungen -**

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag
<p>§ 16 hat bisher keinen vierten Absatz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Beiräte</p> <p>(4) Für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern mit Stimmrecht sowie 11 beratenden Mitgliedern aus den Verbänden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Besondere Ausschüsse</p> <p>(1) ¹Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und das Verfahren der aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Ausschüsse richtet sich nach den hierfür jeweils geltenden besonderen Vorschriften. ²Dies betrifft insbesondere den „Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten“ sowie den „Ausschuss für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten“.</p> <p>(2) Der Ausschuss für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, zehn beschließenden und elf beratenden Mitgliedern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Besondere Ausschüsse</p> <p>¹Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und das Verfahren der aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Ausschüsse richtet sich nach den hierfür jeweils geltenden besonderen Vorschriften. ²Dies betrifft insbesondere den „Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten“.</p> <p>(2) entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Einzelne Aufgaben</p> <p>(1) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:</p> <p>1. in Personalangelegenheiten:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf Planstellen bis BGr A 11 bzw. VGr IVa bzw. LGr 9,</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Einzelne Aufgaben</p> <p>(1) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:</p> <p>1. in Personalangelegenheiten:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf allen Arbeiter-Planstellen sowie Planstellen bis BGr A 11 bzw. VGr IVa,</p>